

und sonst mündlich, daß Sie die Landesfürst und
 junge Gemahlin zu Marglisch an dieser von und br.
 tätigen Freyheit und Privilegio nicht irren,
 sondern noch anhalten, sondern sie dabei gerüchig,
 sich vorbehalten lassen, schützen, firmen und sandhaben,
 und dardardir nicht thun, noch solich irmanden zu thun
 gestatten sollen, bei Vermeidung im sechs Jahren
 Straffe und Exequate. — Das wirman Chrin
 empfing. Abschließ mit unser aufgangender
 Königschließen und Königlichem Junsigel bekräftiget.
 Geben auf unserm Schloss Brandeis, den 2. Tag Nov.
 im 1006. Jahre, den sechs Anise des Königs
 im 32. des Hungarischen im 35. u. des Böhmischen im 32. Jahre,
 Rudolph.

Denco Ad. Popp. de Lobcowitz
 S. R. Bohemia Cancellarius
 Admandatum Sacra Cas.
 M. proprium
 G. Flatsch.